

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 31. Jänner 1984

21. Stück

42. Verordnung: Höhe der Monatsraten der Remunerationen für Lehraufträge an Hochschulen
 43. Verordnung: Wirkungsbereich der veterinärmedizinischen Bundesanstalten
 44. Verordnung: Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 214 Hohenberger Straße im Bereich der Marktgemeinde Türritz
 45. Verordnung: Einbeziehungen in die Zusatzversicherung in der Unfallversicherung

42. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 10. Jänner 1984 über die Höhe der Monatsraten der Remunerationen für Lehraufträge an Hochschulen

Auf Grund der §§ 2 und 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 463/1974, über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen wird verordnet:

§ 1. (1) Mit Wirkung vom 1. Jänner 1984 betragen die Remunerationen gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen in Verbindung mit Art. I Z 10 und Art. XXI Abs. 1 Z 3 der 41. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 656/1983, für jede Semesterwochenstunde eines Lehrauftrages nach

lit. a	1 705,60 S monatlich,
lit. b	1 269,40 S monatlich,
lit. c	833,— S monatlich.

(2) Mit Wirkung vom 1. Jänner 1984 betragen die Remunerationen gemäß § 2 Abs. 2 und 4 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen in Verbindung mit Art. I Z 10 und Art. XXI Abs. 1 Z 3 der 41. Gehaltsgesetz-Novelle, sofern diese Remunerationen der Umsatzsteuer unterliegen, für jede Semesterwochenstunde eines Lehrauftrages nach

lit. a	1 807,90 S monatlich,
lit. b	1 345,60 S monatlich,
lit. c	883,— S monatlich.

§ 2. Zu den im § 1 genannten Beträgen gebühren nach § 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen in Verbindung mit dem § 3 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung der 2. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 247/1959, in den Monaten März, Juni, September und Dezember noch je eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 vH der im § 1 genannten Beträge.

§ 3. Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, BGBl. Nr. 110/1983, tritt mit 31. Dezember 1983 außer Kraft.

Fischer

43. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 16. Jänner 1984 über den Wirkungsbereich der veterinärmedizinischen Bundesanstalten

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die veterinärmedizinischen Bundesanstalten, BGBl. Nr. 563/1981, wird verordnet:

Sachlicher Wirkungsbereich

§ 1. Der sachliche Wirkungsbereich aller veterinärmedizinischen Bundesanstalten umfaßt die im § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die veterinärmedizinischen Bundesanstalten angeführten Aufgaben.

§ 2. Die Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Mödling ist zuständig für

1. morphologische, pathologisch-anatomische, pathologisch-histologische, mikrobiologische, virologische, parasitologische, serologische und physikalisch-chemische Untersuchungen ganzer Tierkörper, Tierkörper Teile, Organe, Blutproben, Sekrete und Exkrete auf anzeigepflichtige Tierseuchen und auch auf alle übrigen Erkrankungen der Haus-, Wild- und Zootiere;
2. Untersuchungen im Rahmen des Fleischuntersuchungsgesetzes, BGBl. Nr. 522/1982;
3. serologische Untersuchung von Fleisch und Blut auf die Spezieszugehörigkeit;
4. Eikultur, biologische Tests, Tierversuche, soweit es das Untersuchungsziel erfordert;

5. Untersuchung und Begutachtung von Impfstoffen, Sera, Hämoderivaten, Diagnostika, von Tierarzneimitteln, Desinfektionsmitteln und Pestiziden;
6. morphologische, parasitologische, mikrobiologische Untersuchung von Futtermitteln tierischer Herkunft einschließlich solcher Tierfutterkonserven;
7. chemische und radiologische Untersuchungen;
8. Herstellung von bakteriellen Impfstoffen, Sera, Hämoderivaten gegen Tierkrankheiten sowie von Diagnostika und mikrobiologischen Medien.

§ 3. Die Bundesanstalt für Virusseuchenbekämpfung bei Haustieren in Wien ist zuständig für

1. Untersuchung auf Viruskrankheiten der Haustiere;
2. Virusnachweis;
3. Virustypenbestimmung;
4. Arbeiten mit MKS-Virus und anderen Viren;
5. Untersuchung und Begutachtung von Virusimpfstoffen und mikrobiologischen Medien;
6. chemische und radiologische Untersuchungen;
7. Herstellung von Virusimpfstoffen insbesondere gegen MKS, Schweinepest, ansteckende Schweinelähmung, Geflügelpocken, Rhinopneumonitis der Pferde, Parainfluenza 3, Bovine Virusdiarrhoe, Pocken sowie Paravakzine u. dgl.

§ 4. Die Bundesanstalten für veterinärmedizinische Untersuchungen in Graz, Innsbruck und Linz sind zuständig für

1. morphologische, pathologisch-anatomische, pathologisch-histologische, mikrobiologische, virologische, parasitologische, serologische und physikalisch-chemische Untersuchungen ganzer Tierkörper, Tierkörperteile, Organe, Blutproben, Sekrete und Exkrete auf anzeigepflichtige Tierseuchen und auch auf alle übrigen Erkrankungen der Haus-, Wild- und Zootiere;
2. Untersuchung von Fleisch entsprechend den Vorschriften des Fleischuntersuchungsgesetzes;
3. Eikultur, biologische Tests, Tierversuche, soweit es das Untersuchungsziel erfordert.

Örtlicher Wirkungsbereich

§ 5. Die Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Mödling ist zuständig

1. für das ganze Bundesgebiet hinsichtlich
 - a) der Untersuchungen von amtlichen Einsendungen auf Lungenseuche der Rinder, Rotz, Beschälseuche der Pferde, Wutkrankheit und Psittakose;
 - b) der serologischen Untersuchungen von Fleisch und Blut auf die Spezieszugehörigkeit;

c) der Untersuchung und Begutachtung von Impfstoffen, Sera, Hämoderivaten, Diagnostika, Tierarzneimitteln, Desinfektionsmitteln und Pestiziden;

d) der chemischen und radiologischen Untersuchungen;

2. für das Land Burgenland und die politischen Bezirke Baden, Lilienfeld, Mödling und Wien-Umgebung des Landes Niederösterreich hinsichtlich der Untersuchungen auf Abortus Bang und Rinderleukose;

3. für das Land Niederösterreich und die politischen Bezirke Eisenstadt-Umgebung, Mattersburg, Neusiedl am See und Oberpullendorf sowie die Freistädte Eisenstadt und Rust des Landes Burgenland hinsichtlich der übrigen in den sachlichen Wirkungsbereich der Anstalt fallenden Untersuchungen.

§ 6. Die Bundesanstalt für Virusseuchenbekämpfung bei Haustieren in Wien ist zuständig

1. für das ganze Bundesgebiet hinsichtlich
 - a) der Untersuchungen auf Rinderpest, Maul- und Klauenseuche, Pockenseuche der Schafe, Bläschenausschlag der Pferde, klassische und afrikanische Schweinepest, ansteckende Schweinelähmung, Vesikuläre Virusseuche der Schweine, Transmissible Gastroenteritis, Virusseuchen bei Fischen;
 - b) der Untersuchungen auf andere Viruskrankheiten der Haustiere, des Virusnachweises und der Virustypenbestimmung;
 - c) der Untersuchung und Begutachtung von Virusimpfstoffen und mikrobiologischen Medien;
 - d) der chemischen und radiologischen Untersuchungen;
2. für das Land Salzburg und das Land Niederösterreich mit Ausnahme der politischen Bezirke Baden, Lilienfeld, Mödling und Wien-Umgebung hinsichtlich der Untersuchungen auf Abortus Bang und Rinderleukose.

§ 7. Die Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen in Graz ist zuständig

1. für das Land Steiermark hinsichtlich der Untersuchungen auf Abortus Bang und Rinderleukose;
2. für das Land Kärnten, das Land Steiermark, die politischen Bezirke Güssing, Jennersdorf und Oberwart des Landes Burgenland und den politischen Bezirk Tamsweg des Landes Salzburg hinsichtlich der übrigen, in den sachlichen Wirkungsbereich dieser Anstalt fallenden Untersuchungen.

§ 8. Die Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen in Innsbruck ist zuständig

1. für das Land Tirol und das Land Vorarlberg hinsichtlich der Untersuchungen auf Abortus Bang und Rinderleukose;

2. für das Land Tirol, das Land Vorarlberg und den politischen Bezirk Zell am See des Landes Salzburg hinsichtlich der übrigen, in den sachlichen Wirkungsbereich dieser Anstalt fallenden Untersuchungen.

§ 9. Die Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen in Linz ist zuständig

1. für das Land Oberösterreich hinsichtlich der Untersuchungen auf Abortus Bang und Rinderleukose;
2. für das Land Oberösterreich und die politischen Bezirke Hallein, Salzburg-Umgebung und St. Johann im Pongau sowie die Stadt mit eigenem Statut Salzburg des Landes Salzburg hinsichtlich der übrigen, in den sachlichen Wirkungsbereich dieser Anstalt fallenden Untersuchungen.

§ 10. Der örtliche und sachliche Wirkungsbereich anderer Anstalten hinsichtlich der Vornahme veterinärmedizinischer Untersuchungen bleibt unberührt.

Steyrer

44. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 18. Jänner 1984 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 214 Hohenberger Straße im Bereich der Marktgemeinde Türnitz

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 214 Hohenberger Straße von km 0,080 bis km 0,800 wird, soweit er durch die Umlegung auf die bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 5. April 1976, BGBl. Nr. 168, und mit Verordnung vom 5. März 1979, BGBl. Nr. 125, bestimmten — Abschnitte „Freiland I“ und „Freiland II“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Sekanina

45. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 19. Jänner 1984 über Einbeziehungen in die Zusatzversicherung in der Unfallversicherung

Auf Grund des § 22 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 656/1983, wird verordnet:

§ 1. In die Zusatzversicherung gemäß § 22 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes werden die Mitglieder folgender im § 176 Abs. 1 Z 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes genannten Körperschaften (Vereinigungen) des Landes Tirol einbezogen:

1. Die Mitglieder der örtlichen Lawinenkommission der Marktgemeinde Fieberbrunn;
2. Die Mitglieder der örtlichen Lawinenkommission der Stadtgemeinde Imst;
3. Die Mitglieder der örtlichen Lawinenkommission der Gemeinde Westendorf;
4. Die Mitglieder der örtlichen Lawinenkommission der Gemeinde Ellbögen;
5. Die Mitglieder der örtlichen Lawinenkommission der Gemeinde Telfes im Stubai;
6. Die Mitglieder der örtlichen Lawinenkommission der Gemeinde Inzing;
7. Die Mitglieder der örtlichen Lawinenkommission der Gemeinde Pill;
8. Die Mitglieder der örtlichen Lawinenkommission der Gemeinde Höfen;
9. Die Mitglieder der örtlichen Lawinenkommission der Gemeinde Pettneu am Arlberg;
10. Die Mitglieder der örtlichen Lawinenkommission der Gemeinde Nesselwängle;
11. Die Mitglieder der örtlichen Lawinenkommission der Gemeinde Brandberg;
12. Die Mitglieder der örtlichen Lawinenkommission der Gemeinde St. Jakob i. Defereggen;
13. Die Mitglieder der örtlichen Lawinenkommission der Gemeinde Ischgl;
14. Die Mitglieder der örtlichen Lawinenkommission der Gemeinde Schwendau;
15. Die Mitglieder der örtlichen Lawinenkommission der Gemeinde Kals am Großglockner;
16. Die Mitglieder der örtlichen Lawinenkommission der Gemeinde Achenkirch;
17. Die Mitglieder der örtlichen Lawinenkommission der Gemeinde Heiterwang.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Feber 1984 in Kraft.

Dallinger



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 751,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 850,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,40 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.